

Information zur Speicherung personenbezogener Daten von Vereinsmitgliedern

Am 25.05.2018 tritt die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft.

Diese Verordnung gilt auch für Vereine und Verbände, die Daten speichern.

Der Vorstand des Vereins erhebt von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinstätigkeit und Mitgliederverwaltung. Da es sich hierbei um eine vertragliche Beziehung zwischen Verein und Mitglied handelt, ist keine besondere Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung der Daten erforderlich.

Folgende Daten werden gespeichert: Name, Anschrift, Geburtstag, (weitere Daten bei Bedarf möglich)

Die jährliche Ablesung der Zählerstände von Wasser und Strom fällt nach bisheriger Auffassung nicht unter die Bestimmungen der Datenschutz-Grundordnung, wird jedoch vom Vorstand den personenbezogenen Daten gleichgesetzt.

Die erhobenen Daten werden 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.

Der Vorstand des Vereins ist zum Schutz der Daten verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen gewährleistet der Vorstand die Sicherheit der Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Ein eventueller Mißbrauch oder Datenverlust wird sofort nach Bekanntwerden den Betroffenen mitgeteilt. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur bei Notwendigkeit gemäß den Vorschriften von Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz. Die Betroffenen werden über die Weitergabe informiert.

Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen eine Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

Datum/ Unterschrift

Name

1.Vorsitzender

.....